

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1952

Berlin, den 8. September 1952

Nr. 123

Tag	Inhalt	Seite
4. 9. 52	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Verbesserung der Arbeit der Deutschen Handelszentralen	835
4. 9. 52	Verordnung über die vertragliche Kälberaufzucht	835
4. 9. 52	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die vertragliche Kälberaufzucht	836
1. 9. 52	Preisverordnung Nr. 265 — Verordnung über Verbraucherpreise für Erdbeerpflanzen	838
4. 9. 52	Zweite Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Wahrung der Rechte der Werktätigen und über die Regelung der Entlohnung der Arbeiter und Angestellten	839
4. 9. 52	Dritte Durchführungsbestimmung zur Verordnung über Erholungsurlaub	840
4. 9. 52	Ergänzungsbestimmung zur Verordnung über Kollektivverträge	841
4. 9. 52	Bekanntmachung einer Ergänzungsbestimmung zu der Arbeitsschutzbestimmung 530 — Arbeitsmaschinen (Allgemeines)	841
1. 9. 52	Preisverordnung Nr. 264 — Verordnung über das Verschneiden von Saatgut	841

Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Verbesserung der Arbeit der Deutschen Handelszentralen.

Vom 4. September 1952

Die Verordnung vom 6. Dezember 1951 über die Verbesserung der Arbeit der Deutschen Handelszentralen (GBl. S. 1145) wird wie folgt geändert:

§ 1

Die Deutsche Handelszentrale Kraftstoffe und Mineralöle wird dem Staatssekretariat für Chemie, Steine und Erden unterstellt.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 4. September 1952

Die Regierung
der Deutschen Demokratischen Republik

Rau
Stellvertreter
des Ministerpräsidenten

Staatliche Verwaltung
für Materialversorgung
Der Leiter
I. V.: Meiser

Verordnung über die vertragliche Kälberaufzucht.

Vom 4. September 1952

Zum beschleunigten Aufbau einer produktiven Rinderzucht wird folgendes verordnet:

§ 1

Die Volkseigenen Handelskontore für Zucht- und Nutzvieh haben mit Bauern, die ihren Plan der Viehhaltung in Rindern für das laufende Jahr übererfüllt haben, Verträge über die Aufzucht weiblicher Kälber abzuschließen.

§ 2

In diesen Verträgen, deren Muster vom Ministerium für Land- und Forstwirtschaft herauszugeben ist, sind insbesondere folgende Bedingungen zu regeln:

1. Der Bauer verpflichtet sich, zusätzlich über seinen Plan der Viehhaltung in Rindern die im Verträge festgelegte Anzahl weiblicher Kälber bis